

Stadt Lennestadt
Bebauungsplan Nr.: 72 IV
„Sachtleben IV“

Artenschutzrechtliche Betrachtung
Stand Dezember 2012

ENTWURF

Bearbeitung: H ++ W LandschaftsarchitekturBüro
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin Silvia Wendholt
Wilnsdorf, Tel.: 02739 – 891030

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Beschreibung des Untersuchungsgebiets, Biotopschutz	4
3	Vorprüfung/Auswahl relevanter Tiergruppen bzw. Arten.....	5
3.1	Nicht betrachtete/nicht betroffene Tiergruppen bzw. Arten	6
3.2	Relevante Arten.....	6
3.3	Darstellung der artenschutzrechtlichen Relevanz.....	8
3.4	Nicht gelistete Arten	9
3.5	Fazit	10
4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	10
5	Gutachterliche Empfehlung	11

Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Lennestadt beabsichtigt mit der Änderung im Flächennutzungsplan (FNP) die Darstellung einer gewerblichen Baufläche (ca.1,2ha) und einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, der Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (SPE-Fläche, ca. 0,6ha) anstelle einer Waldfläche (ca. 1,6ha) und einer Fläche für die Landwirtschaft (ca. 0,2ha). Die Größe des Änderungsbereiches beträgt somit ca. 1,8 ha.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die biologische Vielfalt (Arten, Lebensgemeinschaften, Biotope), der Naturhaushalt (Leistungs- und Funktionsfähigkeit) sowie die Vielfalt, Eigenart, Schönheit von Natur und Landschaft und der Erholungswert zu schützen und im Plankonzept abwägend zu berücksichtigen. Grundsätzlich gilt für den Verursacher, „vermeidbare Beeinträchtigungen ... zu unterlassen“. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind im Rahmen der Eingriffsregelung hinsichtlich des notwendigen Ausgleichs abwägend zu prüfen.

Nicht abwägbar sind die Vorgaben für den Artenschutz und den gesetzlichen Biotopschutz.

In diesem Zusammenhang sind die artenschutzrechtlichen Verbote zu prüfen, die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit den Artenschutzvorgaben der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie als Regelungen zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen enthalten sind.

Hiernach ist es verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne besonderen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen sowie deren Bestände zu verwüsten. Weiterhin sind Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten geschützt. Sie dürfen nicht ohne besonderen Grund beeinträchtigt oder zerstört werden.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind ebenso die **Besonders geschützten Arten** wie

- alle wildlebenden einheimischen Vogelarten
- alle Säugetiere ohne jagdbare Arten und Problemarten
- alle Reptilien und Amphibien
- alle Bienen, Hummeln und Libellen
- fast alle Bockkäfer, Großlaufkäfer u.a.
- alle Orchideen und Torfmoose

zu beachten sowie die 484 **Streng geschützten Arten** nach Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1, Spalte 3, FFH Richtlinie, Anhang IV und EU Artenschutzverordnung, Anhang A.

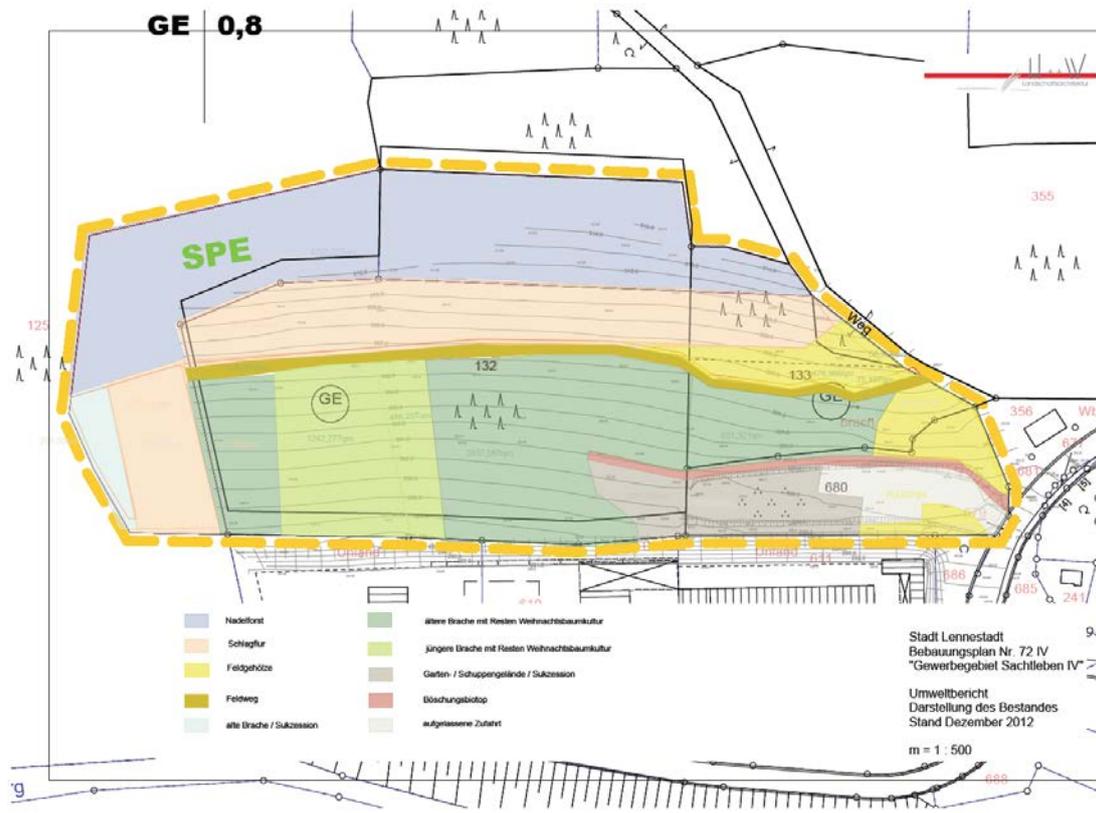
Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. Nunmehr müssen die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren

betrachtet werden. Die betreffenden, auf jeden Fall zu berücksichtigenden Arten werden in NRW **Planungsrelevante Arten** genannt. Sie sind messtischblattbezogen erfasst und zur Minimierung des Prüfaufwandes verschiedenen Lebensraumtypen zugewiesen.

2 Beschreibung des Untersuchungsgebiets, Biotopschutz

Das Gebiet Sachtleben IV ist als Ergänzung der großen, mittlerweile bis auf ca. 0,1ha gefüllten gewerblichen Bauflächen Sachtleben I – III zu sehen. Es schließt unmittelbar nördlich an die Abtragsböschung des Teilgebietes „Alte Dieselwerkstatt“ im Gewerbegebiet Sachtleben II in einer Süd-Nord-Ausdehnung von ca. 70 m und einer Ost-West-Ausdehnung von ca. 180 m an. Die Verkehrserschließung kann durch die bestehende Erschließungsstraße zu Sachtleben III (Sauerlandpyramiden, Siciliaschacht) erfolgen.

Das hängige, teilweise terrassierte Gelände wurde im Bereich der zukünftigen gewerblichen Baufläche teilweise mit Gartenschuppen / Kleintierställen genutzt. Im größeren Bereich befinden sich Schlagfluren verschiedener Ausprägung und unterschiedlich alte Brachen mit Laubgehölzen und Resten Sonderkultur. Aufgrund der Hanglage muss die gewerblich nutzbare Fläche terrassiert werden, so das tal- und bergseits ca. 6 m hohe Auftrags- bzw. Abtragsböschungen entstehen werden. Im Bereich der dargestellten SPE-Flächen befinden sich zum Teil noch „mittelalte“ Fichtenbestände.



Schematische Darstellung des Bestandes (unmaßstäblich)

Pflanzen der besonders geschützten und streng geschützten Arten wurden nicht erfasst. Bedrohte Pflanzengesellschaften gemäß Roter Liste NRW kommen nicht vor. Ebenso wurden keine bedrohten Biotoptypen gemäß Roter Liste NRW erfasst.

Als potentielle natürliche Vegetation würde sich ein mäßig artenreicher Buchenwald einstellen.

Biotope gemäß § 62 LG NRW (Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft) sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht anzutreffen.

Schutzgebiete im Sinne des BNatSchG sind im Bereich oder im direkten Umfeld der Bebauungsplan-Flächen nicht vorhanden.

3 Vorprüfung/Auswahl relevanter Tiergruppen bzw. Arten

Der Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zählt zu den ältesten und wichtigsten Bemühungen des Naturschutzes. Die Gefährdungsursachen sind dabei vielfältig. Neben der Bedrohung durch Sammelleidenschaft und Handel ist vor allem der mit dem menschlichen Nutzungsdruck verbundene Lebensraumverlust für den Rückgang der Artenvielfalt verantwortlich. Hinzu kommt die Verdrängung einheimischer Arten durch eingeschleppte fremde Arten. Diesen Gefährdungen wirksam zu begegnen stellt eine der größten umweltpolitischen Herausforderungen überhaupt dar.

Das neue Bundesnaturschutzgesetz enthält eine Reihe von Neuerungen im Artenschutzrecht. Vorschriften zum Schutz aller wild lebenden Tier- und Pflanzenarten werden zum Teil erstmalig einheitlich auf Bundesebene verankert. Hierzu zählen Verbote zum Schutz von Bereichen, die regelmäßig als Lebensstätten unterschiedlichster Arten dienen. Grundsätzlich verboten ist es beispielsweise, die Bodendecke auf Wiesen und Feldrainen oder an Hecken und Hängen abzubrennen oder während der Brutzeit von Vögeln (vom 1. März bis 30. September) Bäume, Hecken, Gebüsche oder andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Das gilt auch für Bauwerke jeglicher Art (Brücken, Stollen etc.), die als Brutstätten genutzt werden.

Für die artenschutzrechtliche Abhandlung wird innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes eine Bestandsaufnahme relevanter Habitatstrukturen durchgeführt. Das zugrundeliegende Messtischblatt trägt die Nr. 4814 (Lennestadt). Aufgrund der naturräumlichen Zusammenhänge werden auch die Tier- und Pflanzenarten der Messtischblätter 4815 (Schmallenberg), 4813 (Attendorn) und 4914 (Kirchhundem) betrachtet.

Für die Betrachtung werden die planungsrelevanten Arten der Lebensraumtypen „Nadelwälder“, „Säume, Hochstaudenfluren“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche“ abgerufen.

3.1 Nicht betrachtete/nicht betroffene Tiergruppen bzw. Arten

Für folgende Tierarten gibt es aktuell keinen Lebensraum innerhalb des Untersuchungsgebiets:

- keine trockenen Böschungen oder Trockenmauern für Wärme liebende Reptilien (Schlingnatter),
- kein mageres sowie sehr trockenes Grünland oder schütterere Bodenvegetation für viele Tagfalterarten oder Insekten
- keine Gewässer/ Feuchtbiotope für Feuchte liebende Reptilien (Ringelnatter, Geburtshelferkröte, Kammmolch)
- keine Biotope für gewässergebundene Vögel (auch im weiteren Sinn wie Eisvogel, Graureiher,)

Des Weiteren werden einige Tiergruppen bzw. Pflanzenarten von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen, da keine Gefährdung der lokalen Population besteht. Bei diesen Arten handelt es sich um weit verbreitete, euryöke, ungefährdete, unempfindliche und im Gebiet verbreitete Arten, deren lokale Population durch das Vorhaben nicht gefährdet ist, da im räumlichen Zusammenhang genügend Ausweichhabitate vorhanden sind.

3.2 Planungsrelevante Arten

Relevant sind alle wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, deren Erhaltungszustand der lokalen Population durch das Bauvorhaben potenziell verschlechtert werden kann.

Die relevanten Arten werden hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG überprüft.

Zur Informationsgewinnung wurden die LANUV-Informationssysteme sowie Schutzgebietskarten und eigene Unterlagen ausgewertet.

Des Weiteren wurde das Gelände zur Erhöhung der Aussagesicherheit Anfang Oktober und Ende November 2010 in Augenschein genommen.

Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter 4814 (Lennestadt), 4815 (Schmallenberg) und 4914 (Kirchhündem)

Zusammenfassung der Lebensraumtypen: Nadelwald, Kleingehölze (u. Bäume, Gebüsche, Hecken), Säume (u. Hochstaudenfluren) und Gärten (u. Parkanlagen, Siedlungsbrachen),

Es sind 38 Tierarten aufgeführt, davon sind 10 Arten Säugetiere, 25 Vögel, 3 Amphibien und ein Reptil.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bem. NadW KIGehöl Säu Gärt			
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
Eptesicus serotinus	Breitflügelfleder-maus	Art vorhanden	G	(X)	X	XX
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	G		X	X (X)
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	(X)	X	X
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	(X)	X	(X) (X)
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U		X	(X)
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	(X)	XX	(X) XX
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U	(X)	WS/WQ	(X) X
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	X	XX	XX
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	X	X	X X
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermaus	Art vorhanden	G		(X)	X
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	X	X	X
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	X	X	X X
Aegolius funereus	Raufußkauz	sicher brütend	U	X		(X)
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G			(X)
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G↓			XX
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G	X	XX	(X) X
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G	X		X
Bubo bubo	Uhu	sicher brütend	U↑	X		
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	(X)	X	X
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U			X X
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓			X X
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G		X	X
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	X	X	X
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G		X	X X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓			X X
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G		XX	X
Lanius excubitor	Raubwürger	sicher brütend	S	(X)	XX	X
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G		XX	XX
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U	X	X	(X)
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓		X	X
Picus canus	Grauspecht	sicher brütend	U↓			(X)
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U↓	(X)	XX	(X)
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	X	X	(X) X
Turdus torquatus	Ringdrossel	sicher brütend	S	X		(X)
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G		X	XX X
Amphibien						
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U			(X) X
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	U		X	(X) (X)
Reptilien						
Coronella austriaca	Schlingnatter	Art vorhanden	U	(X)	X	X

XX Hauptvorkommen, **X** Vorkommen, **(X)** potentiell Vorkommen

Vögel: **B** kommt als Brutvogel vor, **D** kommt als Durchzügler vor, **W** kommt als Wintergast vor, **()** potentiell Vorkommen

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bem. NadW KIGehöl Säu Gärt
-----	--------	-----------------------------------	----------------------------

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
----------------------------	----------------

Säugetiere

Fledermäuse: **WS** Wochenstube, **ZQ** Zwischenquartier, **WQ** Winterquartier, **()** potentielles Vorkommen

LANUV NRW Stand2009: - D. Lischewski

G = günstig U = ungünstig S = schlecht

3.3 Darstellung der artenschutzrechtlichen Relevanz

Säugetiere

1) Fledermausarten

Aufgrund der großräumig zusammengestellten Artensammlung über mehrere Messtischblätter sind 9 Fledermausarten gelistet. Der Untersuchungsraum bietet für die Artengruppe jedoch nur suboptimalen Lebensraum – Winter- wie Sommerquartiere bieten sich aus unterschiedlichen Gründen nur in sehr geringer Stückzahl an, die Strukturtypen zum effektiven Nahrungserwerb (linear, warm) sind vergleichsweise kleinräumig.

2) Haselmaus

Der potentielle Lebensraum für die Haselmaus auf den Sukzessionsflächen wird durch eine artenreiche Gestaltung der geplanten SPE-Flächen (Flächen zum Schutz, Pflege und Entwicklung ...) kompensiert werden.

Amphibien / Reptilien

Es befinden sich innerhalb und in Nähe des Planungsraums für Geburtshelferkröte und Kammmolch keine geeigneten Absetzräume. Auch treten für Amphibien und Reptilien innerhalb des Geltungsbereiches keine bedeutsamen Sommerlebensräume auf. Für Schlingnattern könnte sich nach Durchführung der Planung im Bereich der Auf- und Abtragsböschungen und SPE-Flächen neuer Lebensraum erschließen.

Vögel

Für folgende Arten fehlen im Planungsgebiet entscheidende Faktoren einer optimalen Habitatausbildung:

- Habicht
- Sperber
- Waldkauz
- Waldohreule
- Turmfalke
- Rauchschwalbe
- Graureiher

Auf eine Einzelfallprüfung der folgenden in Lennestadt vorkommenden Vögel wird verzichtet, da alle Arten auch im näheren Umkreis in guten Beständen vertreten sind. Sie bevorzugen allgemein offene, reich gegliederte

Landschaften mit Feldgehölzen, Randbereiche von Waldgebieten (mit Totholz / Spechtarten), artspezifisch trocken oder feucht.

Da sie aufgrund der guten Naturausstattung des Umlandes dem Vorhaben kleinräumig ausweichen können, werden für die nachstehenden Arten die Verbotstatbestände des § 39 BNatSchG nicht eintreten.

- Feldschwirl
- Gartenrotschwanz
- Mäusebussard
- Neuntöter
- Raubwürger
- Raufußkauz
- Rotmilan
- Tannenhäher
- Grauspecht
- Kleinspecht
- Turteltaube
- Waldkauz
- Ringdrossel
- Mehlschwalbe

Eine artenreiche Bepflanzung der Böschungen im Wechsel mit vegetationsarmen Bereichen und die Herstellung der SPE-Flächen wirken sich grundsätzlich positiv auf die dort vorkommenden Vogelarten aus.

Aufgrund des derzeit sukzessiv vorherrschenden Aspektes der Grasflächen innerhalb der Schlagflure und jungen Brache mit Resten Sonderkultur könnte von einer zeitweiligen Besiedlung durch

- Wiesenpieper und
- Wachtel

ausgegangen werden.

Reviervergößernde Flächen fehlen jedoch im Umfeld, zudem sind die Bereiche auch innerhalb des Geltungsbereichs nur noch von kurzer Lebensdauer.

Daher ist es zu empfehlen, im Bereich der umfangreichen wärmebegünstigten Böschungen Teilflächen festzulegen, die durch dauerhafte Mahd und die relative Ungestörtheit am Rand des Industriegebietes Bruthabitate für diese Vogelarten bieten können.

3.4 Nicht gelistete Arten

Die Zauneidechse wird im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, weshalb für sie der spezielle Artenschutz anzuwenden ist. Gemäß § 44 BNatSchG zählt sie damit auch zu den streng geschützten Tierarten. Gesichtet wurden Individuen weiter nördlich im Stadtgebiet. Als Lebensraum kommt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes, wenn auch suboptimal, in Frage. Auch hier stellt die Ausformung der Böschungen mit Trockenstandorten eine Optimierung des Lebensraumes dar.

Bei der Begehung im Sommer 2012 fielen in den Grasflächen etliche bis zu 30 cm hohe Ameisennester auf. Sie waren nur zu einem geringen Teil augenscheinlich belebt.

Alle Ameisen genießen als wild lebende Tierarten einen so genannten Mindestschutz. Dieser allgemeine Schutz ergibt sich aus § 41 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Die hügelbauenden Waldameisen gehören in Deutschland nach der Neufassung der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 wieder zu den besonders geschützten Tierarten. Viele der 23 in Deutschland bekannten Waldameisenarten gelten als gefährdet und sind in der Roten Liste gefährdeter Arten geführt. Die vorgefundenen Nester entsprachen jedoch nicht der Bauweise der gefährdeten Art, sondern deuten auf Vorkommen der zahlreichen Arten nicht gefährdeter Wegameise hin. Die zukünftigen Böschungen und die SPE-Fläche bieten sich weiterhin als Lebensraum an.

3.5 Fazit

Mittels zweier Begehungen im Herbst 2010 und einer Weiteren im Frühsommer 2012 wurde das Planungsgebiet auf Habitatstrukturen untersucht. Es wurden verschiedenartige Strukturen erfasst, die potentiellen Lebensraum für planungsrelevante Tierarten bieten.

Diese würden jedoch aufgrund der guten Naturausstattung des Umlandes dem Vorhaben kleinräumig ausweichen können.

Da keine konkreten Hinweise auf bedeutende Vorkommen besonders geschützter Tier- oder Pflanzenarten vorliegen, erfolgt keine Aufnahme in die artenschutzrechtliche Prüfung des Planverfahrens.

4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Das Vermeidungs- und Minimierungsgebot verpflichtet den Verursacher, in allen Planungs- und Realisierungsstadien dafür Sorge zu tragen, dass Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt werden. Es zielt auf die Prüfung von Ausführungsvarianten an dem geplanten Standort des Vorhabens.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können sogar bei streng geschützten Arten des Anhangs IV FFH-RL und bei europäischen Vogelarten dazu dienen, eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach Art. 12, 13 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie (umgesetzt in § 44 BNatSchG) zu vermeiden.

Es wird daher vorgeschlagen, im Bereich der südexponierten Auf- und Abtragsböschungen eine kleinteilige Struktur mit Gehölzen, Trockenstandorten etc. zu erzeugen und diese langfristig zu erhalten. Das Anbringen von Schlafquartieren für Fledermäuse ist ebenfalls empfehlenswert.

Ebenso eine angemessene Begrünung der Stellplätze.

5 Gutachterliche Empfehlung

Das Untersuchungsgebiet des Bebauungsplanes Nr. 72 IV „Sachtleben IV“ ist aufgrund seiner Struktur als unproblematisch für Tier- und Pflanzengruppen einzustufen, da nicht davon auszugehen ist, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen durch das Vorhaben verschlechtert, wenn entsprechende Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden (s.o.).

Daher erfolgt keine Aufnahme in die artenschutzrechtliche Prüfung des Planverfahrens.

Wilnsdorf, Dezember 2012